

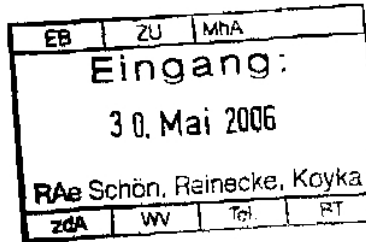


## Staatsanwaltschaft Köln

Staatsanwaltschaft Köln 50926 Köln

Herrn Rechtsanwalt  
Eberhard Reinecke  
Roonstr. 71  
50674 Köln

Gerichtsfach 1647



Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Am Justizzentrum 13  
50939 Köln

Telefon: 0221 477-0  
Durchwahl: 0221 477-4522  
Telefax: 0221 477-4556  
E-Mail: poststelle@sta-koeln.nrw.de

Datum: 16.05.2006

Aktenzeichen:  
**112 Js 305/06**  
(bei Antwort bitte angeben)

**Ihre Strafanzeige vom 26. April 2006 für Ihren Mandanten, den Coordinati-  
on gegen Bayer Gefahren e. V. gegen Werner Wenning als Vorstandsvor-  
sitzenden und Dr. Manfred Schneider als Aufsichtsratsvorsitzender der  
Bayer AG u. a. wegen Untreue u. a.**

Ihr Zeichen: 324 – 184/06

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Reinecke,

Ich habe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die o. g. Perso-  
nen oder weitere Verantwortlich der Bayer AG gemäß §§ 170 Absatz 2, 152  
Absatz 2 der Strafprozessordnung abgesehen, da nach dem Anzeigevorbringen  
zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten nicht vor-  
liegen.

Eine Strafbarkeit wegen wettbewerbsbeschränkender Tatsachen gemäß  
§ 298 Strafgesetzbuch scheidet bereits deshalb aus, weil sich aus den Ihrer  
Strafanzeige beigefügten Anlagen nicht ergibt, dass die Preisabsprachen nach  
einer vorangegangenen Ausschreibung oder einer freihändigen Vergabe nach  
Durchführung eines Teilnehmewettbewerbs erfolgt sind.

Bei den im Ausland erfolgten Absprachen dürfte zudem mangels der in den §§ 5 bis 7 des Strafgesetzbuchs normierten Voraussetzungen das Deutsche Strafrecht keine Anwendung finden. Bei den im Ausland bereits nach dortigem Recht rechtskräftig geahndeten Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht bestände zudem nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ für eine erneute Strafverfolgung in Deutschland ein Verfahrenshindernis.

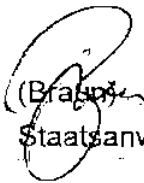
Soweit Sie in Ihrer Strafanzeige den Beschuldigten durch Teilnahme an den benannten Kartellabsprachen Untreue gemäß § 266 Abs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB des Strafgesetzbuchs vorwerfen, dürfte es bereits an einem Vermögensnachteil der Bayer AG fehlen. Es ist bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen, dass ein weltweit agierender Konzern wie die Bayer-AG, letztlich durch Kartellabsprachen größere Gewinne erzielt, als wenn sie auf solche verzichten würde. Insoweit ist kaum nachzuweisen, dass durch die gezahlten Strafen und Bußgelder überhaupt ein Vermögensnachteil eingetreten ist. Durch die singuläre Betrachtung lediglich dieser Bußgelder, würde ein eventuell in der Bilanz auftauchender, durch Kartellabsprachen gesteigerter Gewinn unberücksichtigt bleiben.

Dabei dürfte die Höhe des durch Kartellabsprachen zusätzlich erwirtschafteten Gewinns schwer zu ermitteln sein, da er auch in diesen Fällen wie bei Geschäften ohne eine Absprache von einer Vielzahl anderer Faktoren abhängen wird. Es ist jedoch in Anbetracht des Umstandes, dass viele namhafte Unternehmen an den Absprachen beteiligt waren davon auszugehen, dass diese Vereinbarungen lediglich in der Absicht einer sicheren Gewinnmaximierung getroffen wurden. Letztlich würde diese Gewinnerwartung gegenüber dem Risiko einer im vergleichsweise geringeren Bußgeldzahlung auch den Vorsatz der Vermögensgefährdung oder gar Vermögensschädigung entfallen lassen.

Indiz für den fehlenden Vorsatz ist zudem der Umstand, dass die Bayer AG für drohende Bußgelder aus bereits laufenden Verfahren entsprechend hohe Rückstellungen in der Handelsbilanz vorgenommen hat. Dies zeigt, dass Vorsorge getroffen wurde, einen möglichen Verlust auch bilanziell unter Kontrolle zu halten.

Auch wenn eine strafrechtliche Ahndung vorliegend nicht möglich ist, habe ich den von Ihnen vorgetragene Sachverhalt dem Bundeskartellamt zur Kenntnis gebracht.

Hochachtungsvoll

  
(Braun)  
Staatsanwalt